

Kavallerie- und Reitverein
Zofingen und Umgebung KRVZ



STATUTEN

des

Kavallerie- und Reitvereins Zofingen und Umgebung, Zofingen

I. Name / Sitz

1. Der Kavallerie- und Reitverein Zofingen und Umgebung bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art.60ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Er hat seinen Sitz in Zofingen.

II. Zweck

2. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - 2.1 Förderung des Pferdesports in Zofingen und Umgebung
 - 2.2 Förderung des reiterlichen Nachwuchses
 - 2.3 Durchführung von offiziellen Pferdesportveranstaltungen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS)
 - 2.4 Durchführung von inoffiziellen, vereinsinternen Veranstaltungen
 - 2.5 Trägerschaft von Reitsportanlagen, samt dazugehörendem Mobiliar
 - 2.6 Kontaktstelle zwischen Reitern einerseits, und Behörden, Land- und Waldwirtschaft sowie Öffentlichkeit andererseits
 - 2.7 Umfassender Zusammenschluss möglichst vieler Pferdefreunde der Region und Pflege der Kameradschaft

III. Mitgliedschaft

3. Arten

Der Verein hat Aktiv-, Jugend-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

4. Aktivmitglieder

Als **Aktivmitglied** oder Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Pferdesport verbunden fühlt.

5. Passivmitglieder

Als **Passivmitglied** kann aufgenommen werden, wer den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördern will.

6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben, können durch den Vorstand der Generalversammlung zur Wahl als **Ehrenmitglieder** vorgeschlagen werden. Sie genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, bezahlen keinen Aktivbeitrag und können auf der Anlage kostenlos Pferde bewegen.

7. Neuaufnahme

Aktiv- und Passivmitglieder werden auf **schriftliche Anmeldung** hin durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt definitiv. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt **provisorisch auf 1 Jahr**. Nach Ablauf dieses Provisoriums (vor der nächstfolgenden Generalversammlung) entscheidet der Vorstand definitiv über eine Aufnahme als Aktivmitglied.

Bei Eintritt erklärt das neue Mitglied die Statuten und das Reitbahnreglement zu kennen und verpflichtet sich, die Vereinsregeln einzuhalten.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitgliedes
- Austritt auf eigenen Wunsch per Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstandes vor Ablauf des Kalenderjahres gemeldet werden.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen, ist die Generalversammlung zuständig.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere Verstößen gegen die Vereinsinteressen, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes besteht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Das Ausscheiden eines Mitglieds entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf anteilmässige Rückerstattung von bezahlten Beiträgen für das laufende Vereinsjahr oder auf das Vereinsvermögen.

IV. **Organisation**

9. Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ordentliche Generalversammlungen haben spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) stattzufinden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sofern es mindestens 30 Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen, **muss** der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung ist ausschliesslich zuständig für:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das nächstfolgende Jahr
- Decharchenerteilung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Benützungsgebühren der Reitanlage
- Statutenänderungen
- Wahlen:
 - Des Präsidenten
 - Des Vorstandes
 - Der Revisionsstelle
- Entscheid über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Rekurse gegen vom Vorstand ausgesprochene Vereinsausschlüsse und abgelehnte Vereinsaufnahmegesuche
- Investitionsbeschlüsse ausserhalb des ordentlichen Budgets von über CHF. 20'000.- pro Vereinsjahr
- Entscheid über rechtzeitig eingereichte Anträge
- Durchführung von offiziellen Veranstaltungen

Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind.

Jedes anwesende Ehren-, Aktiv- und Jugendmitglied besitzt eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, es sei denn, **die Hälfte der Stimmberechtigten** verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei geheimen Abstimmungen das Los.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5-7 Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Diverse Ressorts

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist zu Zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Art. 10 ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz einnehmen.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Jährlich ist der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens am 1. Februar des darauffolgenden Jahres der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

12. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung zu verfassen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Finanzen

13. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge und die Gebühren für die Benützung der Reitanlagen werden von der Generalversammlung beschlossen und gelten für ein Kalenderjahr. Jahresbeiträge und Benützungsgebühren für die Reitsportanlagen **sind spätestens 30 Tage nach Aufforderung durch den Vorstand** zu entrichten.

14. Kompetenzsumme des Vorstandes

Dem Vorstand wird pro Vereinsjahr eine Kompetenzsumme für Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets von CHF 20'000.- eingeräumt.

15. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Versicherungen

16. Persönliche Versicherungen

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

17. Haftpflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Pferdehaltung und die Reittätigkeit in seine persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Die Benützung der Reitanlagen durch die Mitglieder und durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein lehnt jede Haftung für Pferde und Reiter sowie Drittpersonen ab.

VII. Mitgliedschaften zu übergeordneten Organisationen

18. ZKV

Der Kavallerie- und Reitverein Zofingen und Umgebung ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes (ZKV). Er unterzieht sich dessen Statuten und Zielsetzungen.

VIII. Reitanlagen

19. Reithallen/Springplatz/Dressurviereck

Betrieb, Unterhalt, Organisation (mit Ausnahme der Festsetzung der Benützungsgebühren) liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente und Verordnungen und sorgt für deren Einhaltung.

IX. Schlussbestimmungen

20. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern **ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend** sind. Für die Auflösung sind 3/4 der anwesenden Mitglieder- Stimmen (Aktiv-, Ehrenmitglieder) erforderlich. Die letzte Generalversammlung trifft auch alle Entscheidungen bezüglich Verwendung eines allfälligen Reinvermögens und über die Weiterverwendung eventuell vorhandener Reitsportanlagen und Mobilien.

21. Abgabe der Statuten

Jedes Mitglied hat Anspruch auf 1 Exemplar der Statuten.

22. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2016 nach Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juni 2021.

Zofingen, 25. Juni 2021

KAVALLERIE- UND REITVEREIN
ZOFINGEN UND UMGEBUNG

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin



Bernadette Braun



Eveline Kissling